

**Satzung des Fördervereins  
Rheumazentrum Rheinland-Pfalz e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Förderverein Rheumazentrum Rheinland-Pfalz e.V.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e. V."

Der Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein kann zur Unterstützung seiner Ziele einen Beirat bilden

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

Zweck und Ziel des Vereins ist es, die klinische und experimentelle Forschung im Fachgebiet Rheumatologie in Rheinland-Pfalz zu fördern, dabei soll die Kooperation mit der Johannes- Gutenberg-Universität, Mainz, und den örtlichen Kliniken weiter entwickelt werden und die ortsgebundenen Kurmittel, insbesondere der Radonstollen einbezogen werden.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Mitgliedschaft und Beiträge**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des In- und Auslandes werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes.

Der Antrag auf Aufnahme muss die Zustimmung und Bejahung zur Vereinssatzung, seiner Aufgaben sowie die Verpflichtung auf die Ziele enthalten, wie sie im § 2 der Satzung festgelegt sind.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss, wobei ein 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes notwendig ist. Grund für einen Ausschluss ist u. a. der Rückstand von 2 Jahren in der Beitragszahlung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung sowie der Vorstand.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem / der:  
ersten Vorsitzenden  
zweiten Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Schriftführer  
bis zu 5 Beisitzer

Der erste oder zweite Vorsitzende kann auch gleichzeitig Schatzmeister sein.  
Die männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der fünfte Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung hat den Vereinsmitgliedern mit der Einberufung zu zugehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den zweiten Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagesleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung regelt mit Beschlussfassung in einfacher Mehrheit die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand entschieden oder geregelt werden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der Anwesenden. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## § 7

### Der Vorstand

Ansprechpartner des Vorstandsgremiums im Sinne des § 26 BGB ist alleine der erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Geschäftsjahren gewählt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl stattgefunden hat, nicht mitgezählt. Wiederwahl ist möglich. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder können auch vor dem Ablauf ihrer Amtszeit mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn ein gewichtiger Grund (z. B. Vereinsschädigendes Verhalten) vorliegt.

## **§ 8**

### **Der Beirat**

(1) Der Verein hat einen Beirat, zu dem bis zu 9 Mitglieder berufen werden können. Der Beirat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der Beirat wird vom Vorstand in einer Vorstandssitzung mit 2/3-Mehrheit bestellt. Der Vorstand und die Mitgliederversammlung haben die Möglichkeit, einzelne Aufgaben auf den Beirat zu übertragen.

(2) Beiratsmitglieder können Vereinsmitglieder oder Dritte sein. Sie sollten über Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entspricht. Dem Beirat dürfen nicht angehören Vorstandsmitglieder des Vereins, Personen, die bei dem Verein angestellt sind bzw. bei konkurrierenden Institutionen tätig sind bzw. diesen nahe stehen, sowie Abschlussprüfer des Vereins.

(3) Das Nähere regelt eine vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit zu verabschiedende Beiratssatzung.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung**

Neben der Vereinssatzung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wählt hierzu zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Kreuznach, die es unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 3 zu verwenden hat.

Bad Kreuznach, den 14. August 2012